

Änderung der Verwaltung

an den Stadtrat zur Sitzung am 18.05.2016

zur Vorlage Nr. B-092/2016

Einreicher:

Dezernat 6/Amt 61

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

nichtöffentlich gemäß § 37 SächsGemO

Gegenstand:

Stellungnahme der Stadt Chemnitz zum Regionalplanentwurf Region Chemnitz gemäß §§ 9 und 10 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPIG)

Änderung:

- Anlage 1 Seite 1 wird ausgetauscht (Einfügung der Beschlusspunkte 1. und 2.)
- Anlage 2 Seite 1 wird ausgetauscht (Ergänzung der letzten 2 Absätze)
- Anlage 4 - Beschluss des Ortschaftsrates Euba OR-019/2016 wird ergänzt

Begründung der Änderung:

Der Ortschaftsrat Euba hatte am 10.05.2016 in seiner Sitzung den Beschluss OR-019/2016 gefasst. Der Beschluss erfolgte nach Behandlung der Vorlage B-092/2016 im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss.

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. die Stellungnahme des Ortschaftsrates Röhrsdorf zum Regionalplan in die Stellungnahme der Stadt Chemnitz aufzunehmen (siehe Anlage 2, Begründung),
2. die Stellungnahme des Ortschaftsrates Euba zum Regionalplan zu den Punkten G 3.2.1 und Z 3.2.2 nicht in die Stellungnahme der Stadt Chemnitz aufzunehmen (siehe Anlage 2, Begründung),
3. die **Stellungnahme der Stadt Chemnitz zum Regionalplanentwurf Region Chemnitz**

Allgemeine Beurteilung des vorliegenden Regionalplanentwurfes

Der Regionalplan formt in seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen die Ziele der Raumordnung aus. Wesentliche Raumstrukturen und Raumkategorien wurden gemäß Erläuterung aus dem Landesentwicklungsplan 2013 übernommen. Die unter Punkt II formulierten Handlungsschwerpunkte werden von der Stadt Chemnitz gestützt und insbesondere die effiziente Flächennutzung und Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme seit Jahren praktiziert.

Im Detail nimmt die Stadt zu folgenden Punkten Stellung:

A) Regionalplan

I Leitbild der Region

Zu letzter Absatz (Seite 7)

Der zweite Satz „Die stetige Einbindung ... in die transeuropäischen Schienen- und Straßennetze...“ ist umzuformulieren in: „Die stetige Einbindung ... in das transeuropäische Straßennetz sowie die grundsätzliche Einbindung in das transeuropäische Schienennetz ...“

Begründung: Die bisherige Formulierung suggeriert, dass die Region bereits in das Europäische Schienennetz eingebunden ist. Dies ist aber nicht der Fall. Insbesondere unter Beachtung des aktuell vorliegenden Entwurfes des Bundesverkehrswegeplanes bedarf es hier dringend einer Formulierung, die auf die Notwendigkeit eben gerade dieser Einbindung der Region in das transeuropäische Schienennetz eingeht.

III Ziele und Grundsätze der Raumordnung

1. Raum- und Siedlungsstruktur

1.2 Regionale Siedlungsentwicklung

Zu Z 1.2.7. (zweiter Absatz, letzter Satz, (Seite 20))

Betrifft die Entwidmung von Baugebieten bei längerem Leerstand. Dieser Ansatz ist vor allem in Gemeinden, in denen „beleuchtete Schafwiesen“ vorhanden sind, richtig. Bezogen auf die Bauleitplanung im F-Plan ist allerdings auch richtig, dass der F-Plan als Planungsinstrument der (längerfristigen) Bauleitplanung genutzt wird. Vor allem größere Städte müssen über den F-Plan die notwendige Vorsorge treffen, um die Entwicklung und Erschließung über spätere B-Pläne umzusetzen.

Unseres Erachtens geht es hier nicht um grundsätzlich festgesetzte Baugebiete, sondern um solche, die keine Entwicklungschance in der Zukunft besitzen. Dabei sollte der Begriff „angemessene Frist“ definiert werden.

Begründung:

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes hat auf ihrer 18. Sitzung am 15. Dezember 2015 in Flöha die öffentliche Auslage des Entwurfs des Regionalplans Region Chemnitz mit Umweltbericht gemäß §§ 9 und 10 ROG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 SächsLPIG beschlossen.

Der Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz mit den Fachplanerischen Inhalten der Landschaftsrahmenplanung (Anhang 1), dem Umweltbericht einschließlich der FFH/SPA-Verträglichkeitsprüfung (Anhang 2) und dem Regionalen Windenergiekonzept (Anhang 3) befindet sich im Zeitraum vom 1. März 2016 bis zum 30. April 2016 in der öffentlichen Auslegung bei der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde, bei den Mitgliedskörperschaften des Planungsverbandes, somit den Landkreisen Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis und Zwickau und der Kreisfreien Stadt Chemnitz sowie bei der Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes.

Als Träger Öffentlicher Belange ist die Stadt Chemnitz auch aufgefordert, zum vorliegenden Entwurf im Auslegungszeitraum Stellung zu nehmen.

Der Ortschaftsrat Röhrsdorf fasste am 06.04.2016 im Wege des Vorschlags- und Initiativrechts nach § 67 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO den Beschluss OR-009/2016 (siehe Anlage 3) und bat die Stadtverwaltung, die Auffassung des Ortschaftsrates in der Gesamtstellungnahme der Stadt Chemnitz geltend zu machen.

Aus fachlicher Sicht besteht Konsens mit den vorgebrachten Einwänden des Ortschaftsrates zum Regionalplan, Region Chemnitz, des Planungsverbandes Region Chemnitz. Diese finden sich in Punkt 3.1.2 der gesamtstädtischen Stellungnahme wieder.

Der Ortschaftsrat Euba fasste am 10.05.2016 im Wege des Vorschlags- und Initiativrechts nach § 67 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO den Beschluss OR-019/2016 (siehe Anlage 4) und bat die Stadtverwaltung, die Auffassung des Ortschaftsrates in der Gesamtstellungnahme der Stadt Chemnitz geltend zu machen.

Die vorgebrachten Einwänden des Ortschaftsrates zum Regionalplan, Region Chemnitz, des Planungsverbandes Region Chemnitz stehen im Widerspruch zum BA-016/2016, den der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.04.2016 gefasst hat. Aus diesem Grund wurde der Inhalt des Beschlusses OR-019/2016 nicht in die Stellungnahme der Stadt Chemnitz aufgenommen.

Anlagenverzeichnis

Anlage 3: Beschluss des Ortschaftsrates Röhrsdorf OR-009/2016

Anlage 4: Beschluss des Ortschaftsrates Euba OR-019/2016

Protokollauszug zu OR-019/2016

über die Sitzung des Ortschaftsrates Euba - öffentlich - vom 10.05.2016

Der Ortsvorsteher verliest den Beschlussvorschlag und die –begründung, damit die anwesenden Bürger auch wissen, worüber abgestimmt werden soll. Herr OV Groß erklärt weiter, dass diese Ortschaftsratsvorlage als Stellungnahme mit in die Beschlussvorlage B-092/2016 einfließen soll, über welche am heutigen Tage im nichtöffentlichen Teil des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses und anschließend am 18.05.2016 im Stadtrat entschieden werden soll. Der Ortsvorsteher verliest noch den Euba betreffenden Teil der Beschlussvorlage B-092/2016 sowie die diesbezügliche Begründung.

Herr OR Hantke teilt mit, dass in der Ortschaftsratsvorlage im Beschlussvorschlag, vorletzten Absatz das dritte Wort „die“ gestrichen werden muss, da der Satz sonst einen anderen Inhalt ergibt.

Der Ortschaftsrat Euba beschließt folgende Stellungnahme:

1. Einspruch zu den Punkten G 3.2.1 und Z 3.2.2 (Kapitel 3.2 Energieversorgung und Erneuerbare Energien) sowie dem Teilplan Windenergiekonzept - Regionales Windenergiekonzept im Zusammenhang mit der Ausweisung der VREG Wind Euba Kapitel 3 Z1 (3.1 Plansätze für Windenergieanlagen, die dem Planvorbehalt unterfallen)

Unter Punkt G 3.2.1 wird ausgeführt *„In der Region soll ein ausgewogener Energiemix unter Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energiearten angestrebt werden. Dazu sollen die Potenziale der Nutzung regenerativer Energien sowie zur Einsparung in Energiekonzepten der Landkreise und kreisfreien Städten aufgezeigt und auf ihre umfassende Nutzbarmachung hingewirkt werden.“*

Hierbei sind aus Sicht des Ortschaftsrates die landesentwicklungsspezifischen Vorgaben und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes in seiner Fassung 2013 zu beachten. Diese sagen im Punkt G 5.1.5 unter anderem aus: „Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie sollen unter anderem [...] die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf einen hinreichenden Abstand zu Wohngebieten berücksichtigt werden.“

Gemäß Z 5.1.4 ist weiter beschrieben: „Die Träger der Regionalplanung können vom regionalen Mindestenergieertrag nach Ziel 5.1.3 Satz 1 abweichen, soweit gewährleistet ist, dass das Ausbauziel bezogen auf die Windenergie landesweit eingehalten wird.“ Davon ist aus Sicht des Ortschaftsrates Gebrauch zu machen und die VREG Wind Euba aus den Planungen zu streichen.

2. Der Ortschaftsrat Euba bittet, dass die Stadtverwaltung Chemnitz unseren Einspruch bestätigt und diesen als Stellungnahme geltend macht.

Da es keine weiteren Fragen gibt, stellt der Ortsvorsteher nun die Ortschaftsratsvorlage zur Abstimmung mit folgendem Ergebnis:

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bestätigt

Ja 7 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 1

12.5.2016 